

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0084/2009

20.2.2009

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
(KOM(2008)0402 – C6-0278/2008 – 2008/0154(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Linda McAvan

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	40
VERFAHREN.....	43

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (KOM(2008)0402 – C6-0278/2008 – 2008/0154(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0402),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0278/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0084/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Rates hat sich als wirksames Instrument zur Förderung von Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen erwiesen, und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt werden, um EMAS besser zu befähigen, die Umweltleistung von Organisationen

Geänderter Text

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Rates hat sich als **eingeschränkt** wirksames Instrument zur Förderung von Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen erwiesen, und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt werden, um EMAS besser zu befähigen, die Umweltleistung von Organisationen

insgesamt zu steigern.

insgesamt zu steigern.

Begründung

Die EVER-Studie, die im Auftrag der GD Umwelt durchgeführt wurde, stellt u. a. fest, dass die meisten quantitativen Studien bei EMAS-registrierten Organisationen keine bessere Umweltleistung als bei anderen Organisationen feststellen konnten, sodass es wichtig ist, die Auswirkungen des Programms zu überprüfen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Vorteils in Form von gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle, Kosteneinsparungen und öffentlichem Image sollten Organisationen zur freiwilligen Teilnahme an EMAS angeregt werden.

Geänderter Text

(8) Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Vorteils in Form von gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle, Kosteneinsparungen und öffentlichem Image sollten Organisationen zur freiwilligen Teilnahme an EMAS angeregt werden, ***sofern sie in Bezug auf die Umweltleistung ein hohes Niveau nachweisen können.***

Begründung

Alle Anreize oder Auszeichnungen sollten an messbare und überprüfbare Leistungen geknüpft sein.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Das EMAS-Zeichen sollte für Organisationen ein attraktives Kommunikations- und Marketinginstrument sein, mit dem die Kunden für EMAS sensibilisiert werden. Die Bestimmungen für die Verwendung

Geänderter Text

(15) Das EMAS-Zeichen sollte für Organisationen ein attraktives Kommunikations- und Marketinginstrument sein, mit dem die Kunden für EMAS sensibilisiert werden. Die Bestimmungen für die Verwendung

des EMAS-Zeichens sollten durch die Verwendung eines einzigen Zeichens vereinfacht werden, und die bestehenden Beschränkungen sollten aufgehoben werden, **soweit es nicht zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen kommen kann.**

des EMAS-Zeichens sollten durch die Verwendung eines einzigen Zeichens vereinfacht werden, und die bestehenden Beschränkungen sollten aufgehoben werden, **außer denen, die sich auf das Produkt und seine Verpackung beziehen. Die Möglichkeit von Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ist auszuschließen.**

Begründung

Die Verwendung des EMAS-Zeichens auf Produkt und Verpackung würde zu Verwechslungen mit dem Umweltzeichen führen. Der vorgeschlagene Wortlaut entstammt der geltenden Verordnung.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Damit Relevanz und Vergleichbarkeit der Informationen gewährleistet sind, sollte die Berichterstattung über die **Fortschritte** der Organisationen **in Bezug auf ihre Umwelleistung** auf der Grundlage **allgemeiner** Leistungsindikatoren erfolgen, deren Schwerpunkt auf den wesentlichen Umweltbereichen liegt. Dies dürfte dazu beitragen, dass die Organisationen ihre Leistung **von einem Berichtszeitraum zum anderen** vergleichen können.

Geänderter Text

(18) Damit Relevanz und Vergleichbarkeit der Informationen gewährleistet sind, sollte die Berichterstattung über die **Umwelleistung** der Organisationen auf der Grundlage **sektorspezifischer** Leistungsindikatoren erfolgen, deren Schwerpunkt **bei Verwendung geeigneter Referenzwerte und Skalen auf der Ebene von Prozessen und Produkten** auf den wesentlichen Umweltbereichen liegt. Dies dürfte dazu beitragen, dass die Organisationen ihre Leistung **mit der Leistung anderer Organisationen** vergleichen können.

Begründung

Allgemeine Indikatoren wie der Gesamtenergieverbrauch sind normalerweise nicht aussagekräftig, da sich mit ihnen kein sinnvoller Vergleich zwischen Organisationen durchführen lässt. Selbst wenn solche Daten auf die materielle oder monetäre Wertschöpfung bezogen sind, beispielsweise auf den geschaffenen Mehrwert oder die Anzahl der Mitarbeiter, sagen die Daten nur wenig aus, und letztlich ist es so, als würden Äpfel und Birnen verglichen. Grundvoraussetzung für eine aussagekräftige Leistungsbewertung oder einen aussagekräftigen Leistungsvergleich ist, dass wirklich vergleichbare Tätigkeiten oder

Prozesse verglichen werden, zu denen auch indirekte Tätigkeiten wie Produkte zählen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [..... Datum] über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten regelt die Akkreditierung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene und legt den allgemeinen Rahmen für die Akkreditierung fest. Die vorliegende Verordnung ergänzt diese Bestimmungen soweit erforderlich, wobei die Besonderheiten von EMAS und insbesondere die Notwendigkeit, ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit gegenüber Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, zu sichern, berücksichtigt und gegebenenfalls speziellere Bestimmungen festgelegt werden.

Diese Bestimmungen dürften die Kompetenz der Umweltgutachter gewährleisten und fortlaufend verbessern, indem ein unabhängiges, neutrales Akkreditierungssystem, die Ausbildung der Gutachter und eine angemessene Überwachung von deren Tätigkeiten

Geänderter Text

(20) In dieser Verordnung wird das System der Verfahrens- und Qualitätsbestimmungen zur Lizenzerteilung an Umweltgutachter und zur Aufsicht über die Umweltgutachter beibehalten, das 1993 im Rahmen der ersten EMAS-Verordnung angenommen wurde. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten ihre Lizenz- und Aufsichtssysteme beibehalten dürfen, die in einigen Mitgliedstaaten verbindlich im Umweltrecht verankert sind und einzelnen Personen den Zugang zu einem bestimmten Beruf ermöglichen, z. B. zu dem des Umweltgutachters. Allerdings dürfen sich die Mitgliedstaaten auch auf ihre gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten eingerichtete Akkreditierungsstelle stützen, um die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu erfüllen, solange sichergestellt ist, dass mit Hilfe des EMAS nicht nur bei Organisationen, sondern bei jeder einzelnen Person, die sich als Umweltgutachter bewirbt, eine Überprüfung der Qualifikation durchgeführt wird.

Die EMAS-Bestimmungen dürften die Kompetenz der Umweltgutachter gewährleisten und fortlaufend verbessern, indem ein unabhängiges, neutrales Akkreditierungssystem, die Ausbildung der Gutachter und eine angemessene Überwachung von deren Tätigkeiten

vorgesehen und damit die Transparenz und Glaubwürdigkeit der an EMAS teilnehmenden Organisationen sichergestellt werden.

vorgesehen und damit die Transparenz und Glaubwürdigkeit der an EMAS teilnehmenden Organisationen sichergestellt werden.

Begründung

Die Lizenzerteilung an Umweltgutachter ist als Berufszulassung aufzufassen, die mit der Zulassung als Bauingenieur oder Wirtschaftsprüfer vergleichbar ist. Eine entsprechende Anpassung des Lizenzverfahrens und der Aufgaben der Lizenz erteilenden Stelle an den neuen Ansatz wird abgelehnt. Die Lizenzerteilung soll auch zukünftig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, und es soll ihnen überlassen bleiben, wie sie das Verfahren für die Zulassung von Umweltgutachtern und die Aufsicht über Umweltgutachter regeln.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen von Regelungen zur Förderung der Umweltleistung der Industrie EMAS-registrierten Organisationen Anreize wie den Zugang zu Finanzierungsmitteln oder steuerliche Anreize bieten.

Geänderter Text

(22) Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen von Regelungen zur Förderung der Umweltleistung der Industrie EMAS-registrierten Organisationen, **die Spitzenleistungen erbringen**, Anreize wie den Zugang zu Finanzierungsmitteln oder steuerliche Anreize bieten.

Begründung

Alle Anreize oder Auszeichnungen sollten an messbare und überprüfbare Leistungen geknüpft sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission **gegebenenfalls**

Geänderter Text

(24) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission **nach einer**

sektorspezifische Referenzdokumente auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet ausarbeiten.

Prioritätenliste, die von den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern geprüft wird, sektorspezifische Referenzdokumente auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet ausarbeiten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Diese Verordnung sollte ***nach einem gewissen Anwendungszeitraum*** anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden.

Geänderter Text

(25) Diese Verordnung sollte ***gegebenenfalls innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten*** anhand der gewonnenen Erfahrungen überarbeitet werden. ***Bei dieser Überarbeitung sollten vor allem die Auswirkungen des Programms auf die Umwelt und die Anzahl der Teilnehmer an dem Programm bewertet werden, um eine Grundlage für eine Entscheidung über seine Fortsetzung zu schaffen.***

Begründung

Das EMAS setzt beträchtliche Anstrengungen seitens der teilnehmenden Organisationen, der Kommission und der Mitgliedstaaten voraus. Dieser Vorschlag zielt auf eine Verbesserung der geltenden Verordnung ab. Eine ehrliche Einschätzung des tatsächlichen Einflusses dieser Veränderungen im Zuge der Überarbeitung ist erforderlich.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Umweltpolitik“: die ***umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze*** einer Organisation, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der

Geänderter Text

(1) „Umweltpolitik“: die ***von den Führungsgremien*** einer Organisation ***verbindlich dargelegten Absichten und Ausrichtungen dieser Organisation in Bezug auf ihre Umwelleistung,*** einschließlich der Einhaltung aller

Umweltleistung;

einschlägigen Umweltvorschriften und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung; **sie bildet den Rahmen für die Tätigkeiten des Unternehmens und für die Festlegung umweltbezogener Zielsetzungen und Einzelziele.**

Begründung

Die Definitionen sollten möglichst weitgehend dem Text der ISO-Norm 14001 entsprechen, um den schrittweisen Aufbau zu erleichtern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Umweltleistung“: die Ergebnisse des Managements der Organisation in Bezug auf ihre Umweltaspekte;

Geänderter Text

(2) „Umweltleistung“: die **messbaren** Ergebnisse des Managements der Organisation in Bezug auf ihre Umweltaspekte;

Begründung

Die Definitionen sollten möglichst weitgehend dem Text der ISO-Norm 14001 entsprechen, um den schrittweisen Aufbau zu erleichtern.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

(12) „Umweltmanagementsystem“: der Teil des **gesamten** Managementsystems, der **die** Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, **Verfahren** und Mittel **für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik betrifft;**

Geänderter Text

(12) „Umweltmanagementsystem“: der Teil des Managementsystems **einer Organisation**, der **zur Konzipierung und Durchführung ihrer Umweltpolitik und für die Beeinflussung ihrer Umweltaspekte verwendet wird. Es besteht aus aufeinander bezogenen Elementen** (Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten,

Verhaltensweisen, Vorgehensweisen und Mittel), **die angewendet werden, um die Zielsetzungen in Bezug auf die Umweltleistung festzusetzen und zu erreichen.**

Begründung

Die Definitionen sollten möglichst weitgehend dem Text der ISO-Norm 14001 entsprechen, um den schrittweisen Aufbau zu erleichtern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) „Bericht über die Umweltleistung“: **entfällt**
die umfassende Information der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise über die Umweltleistung der Organisation und die Einhaltung der für sie geltenden umweltrechtlichen Verpflichtungen;

Begründung

Die Kommission hat ein neues Berichtsverfahren vorgeschlagen, das unnötig ist. Das gegenwärtige System der jährlichen Aktualisierung der Umwelterklärung ist ausreichend, allerdings sind neue Kernindikatoren für die Umweltleistung erforderlich.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) „Umweltgutachter“: jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung oder Gruppe solcher Personen, die **die Funktion einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2008 innehat und gemäß der vorliegenden**

(18) „Umweltgutachter“: jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung oder Gruppe solcher Personen, die **nach den Verfahren und Bedingungen des Kapitels V** akkreditiert worden ist **und von der betreffenden Organisation unabhängig ist.**

Verordnung akkreditiert worden ist;

Begründung

In den Mitgliedstaaten besteht seit mehreren Jahren ein gut funktionierendes und bewährtes Akkreditierungssystem. Es wäre kontraproduktiv, dieses gut funktionierende System zu ändern, das gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Rates (EMAS-II-Verordnung) eingeführt wurde. Mit den Bewertungen durch Fachkollegen wurde unter Beweis gestellt, dass die Systeme gut funktionieren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

(20) „Standort“: ein bestimmter geografischer Ort, der der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt **und** Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien;

Geänderter Text

(20) „Standort“: ein bestimmter geografischer Ort, der der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt **oder** Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

(26) „**Akkreditierungsstelle**“: **eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne** der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2008.

Geänderter Text

(26) „**Lizenz erteilende Stelle**“: **eine Stelle, die von einem Mitgliedstaat zur Erteilung von Lizenzen für Umweltgutachter benannt wird und für die Aufsicht über diese Personen oder Organisationen verantwortlich ist; die Mitgliedstaaten können ihre aufgrund** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 **eingerrichtete Akkreditierungsstelle als Zulassungsstelle gemäß dieser Verordnung benennen.**

Begründung

In den Mitgliedstaaten besteht seit mehreren Jahren ein gut funktionierendes und bewährtes Akkreditierungssystem. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte dieses System auch weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) „wesentliche Änderungen“: eine deutliche Ausweitung der Kapazitäten oder eine deutliche Veränderung der Art oder der Arbeitsweise der Organisation.

Begründung

Eine Definition des Begriffs „wesentliche Änderungen“ ist im Hinblick auf Artikel 8 erforderlich.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Organisationen, die erstmalig eine Registrierung anstreben, ***nehmen gemäß Anhang I eine Umweltprüfung aller sie betreffenden Umweltaspekte vor.***

1. Organisationen, die erstmalig eine Registrierung anstreben, ***legen ein Umweltmanagementsystem fest und setzen es um. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in den Anhängen I bis IV aufgeführt. Soweit möglich, sollte die in den genannten einschlägigen sektorspezifischen Referenzdokumenten nach Artikel 46 aufgeführte bewährte Umweltmanagementpraxis berücksichtigt werden.***

Begründung

Um Klarheit zu schaffen, ist der Verweis auf die Umweltprüfung in einen nachstehenden Absatz verschoben worden, um aufzuzeigen, dass es sich hierbei nur um einen Aspekt des

EMAS handelt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß Artikel 45 Absatz 4 anerkannten Umweltmanagementsystem brauchen **in Bezug auf die durch das anerkannte zertifizierte Umweltmanagementsystem gelieferten Informationen keine ausführliche erste Umweltprüfung durchführen.**

Geänderter Text

3. Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß Artikel 45 Absatz 4 anerkannten Umweltmanagementsystem brauchen **jene Bestandteile nicht durchzuführen, die als den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertig anerkannt wurden.**

Begründung

Nicht nur die Umweltprüfung, sondern alle relevanten Aspekte eines zertifizierten Umweltmanagementsystems sollten entsprechend Artikel 45 anerkannt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung führen die Organisationen ein von ihnen entwickeltes Umweltmanagementsystem ein, das alle in Anhang II genannten Anforderungen abdeckt und etwaige bewährte sektorspezifische Umweltmanagementpraktiken gemäß Artikel 46 berücksichtigt.**

Geänderter Text

4. **In Übereinstimmung mit Anhang II Nummer A.3.1 zu den Anforderungen des Umweltmanagementsystems führt die Organisation eine erste Umweltprüfung durch, wobei die Bestimmungen von Anhang I zu berücksichtigen sind.**

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zu Absatz 1 dieses Artikels ist der Verweis auf die Umweltprüfung in diesen Absatz verschoben worden, um aufzuzeigen, dass es sich hierbei nur um einen Aspekt der EMAS handelt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Organisationen **führen** eine Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III durch.

Geänderter Text

6. In Übereinstimmung mit Anhang II Nummer A.5.5 zu den Anforderungen des Umweltmanagementsystems führen die Organisationen eine Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III durch.

Begründung

Aus dem geänderten Text geht klar hervor, dass eine Umweltbetriebsprüfung eine der in Anhang II aufgeführten Anforderungen des Umweltmanagementsystems darstellt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

7. Die Organisationen **erstellen** eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV Teil B.

Geänderter Text

7. In Übereinstimmung mit Anhang II Nummer A.5.1 zu den Anforderungen des Umweltmanagementsystems erstellen die Organisationen eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV Teil B.

Begründung

Aus dem geänderten Text geht klar hervor, dass eine Umwelterklärung eine der in Anhang II aufgeführten Anforderungen des Umweltmanagementsystems ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. **Die erste Umweltprüfung**, das Umweltmanagementsystem, **das Verfahren** für die Umweltbetriebsprüfung und **die** Umwelterklärung **werden** von einem akkreditierten Umweltgutachter begutachtet, der auch die Umwelterklärung validiert.

Geänderter Text

8. Das **gesamte in Anhang II dargelegte** Umweltmanagementsystem, **einschließlich der in Anhang I vorgesehenen ersten Umweltprüfung, des in Anhang III vorgesehenen Verfahrens** für die Umweltbetriebsprüfung und **der in Anhang IV vorgesehenen** Umwelterklärung, **wird** von einem akkreditierten Umweltgutachter begutachtet, der auch die Umwelterklärung validiert.

Begründung

Aus dem geänderten Text geht klar hervor, dass sowohl die Umweltprüfung als auch das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung Anforderungen des Umweltmanagementsystems sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Eine registrierte Organisation muss alle drei Jahre**
- (a) ihr gesamtes Umweltmanagementsystem und Programm für die Betriebsprüfung begutachten lassen;**
 - (b) eine Umwelterklärung gemäß den Anforderungen in Anhang IV Teile B und D erstellen;**
 - (c) die Umwelterklärung validieren lassen;**
 - (d) die validierte Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln;**

Geänderter Text

entfällt

(e) der zuständigen Stelle ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben übermitteln.

Begründung

Die Einführung von zwei unterschiedlichen Berichts- und Betriebsprüfungszyklen ist nicht notwendig und kann zu Missverständnissen führen. Die beiden Zyklen sind stattdessen zu einem jährlich durchgeführten Verfahren zu verschmelzen.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Eine registrierte Organisation muss jährlich
- (a) eine Betriebsprüfung ihrer Umwelleistung und der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften gemäß Anhang III vornehmen;
 - (b) ***einen Bericht über ihre Umwelleistung*** gemäß den Anforderungen in Anhang IV ***Teile C und D erstellen***;
 - (c) der zuständigen Stelle ***den validierten Bericht über ihre Umwelleistung*** übermitteln;
 - (d) der zuständigen Stelle ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben übermitteln.

Geänderter Text

2. Eine registrierte Organisation muss jährlich
- (a) eine Betriebsprüfung ihrer Umwelleistung und der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften gemäß Anhang III vornehmen;
 - (b) ***die Umwelterklärung*** gemäß den Anforderungen in Anhang IV ***aktualisieren und validieren lassen***;
 - (c) ***die validierte Umwelterklärung*** der zuständigen Stelle übermitteln;
 - (d) der zuständigen Stelle ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben übermitteln;
- (da) ihr gesamtes Umweltmanagementsystem und ihr Programm für die Betriebsprüfung begutachten lassen.***

Begründung

Die Einführung von zwei unterschiedlichen Berichts- und Betriebsprüfungszyklen ist nicht notwendig und kann zu Missverständnissen führen. Die beiden Zyklen sind zu einem jährlich durchgeführten Verfahren zu verschmelzen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf Antrag einer kleinen Organisation verlängern die zuständigen Stellen für diese Organisation das **Dreijahresintervall** gemäß **Artikel 6 Absatz 1 auf bis zu fünf Jahre und/oder** das Jahresintervall gemäß **Artikel 6 Absatz 2** auf bis zu zwei Jahre, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) **Es liegen keine Umweltrisiken vor,**
- (b) die Organisation plant keine Änderungen **in den Arbeitsabläufen ihres Umweltmanagementsystems**, und
- (c) **es liegen keine wesentlichen lokalen Umweltprobleme vor.**

Geänderter Text

1. Auf Antrag einer kleinen Organisation verlängern die zuständigen Stellen für diese Organisation das Jahresintervall gemäß **Artikel 6** auf bis zu zwei Jahre, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) **Aus der ersten Umweltprüfung geht hervor, dass die Organisation keine wesentlichen Umweltaspekte aufweist;**
- b) die Organisation plant keine **wesentlichen** Änderungen **im Sinn von Artikel 8.**

Begründung

Kleinen Organisationen sollte eine gewisse Flexibilität sollte ermöglicht werden. Die Definition eines Umweltrisikos wird mit den Definitionen in Artikel 2 in Übereinstimmung gebracht. Dieser Änderungsvorschlag lässt Nummer (c) überflüssig werden.

Die Verpflichtung zur Pflege des EMAS führt zu unangemessen hohen Verwaltungskosten für die KMU. Um den Zugang der KMU zum Gemeinschaftssystem zu erleichtern, müssen diese Kosten gesenkt werden, wenn die Organisation keine wesentlichen Änderungen der Produktionsverfahren plant und keine neuen Umweltgefahren und keine Verschlechterung der lokalen Umwelt zu befürchten sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um eine Verlängerung gemäß Absatz 1 zu erhalten, stellt die betreffende Organisation bei der zuständigen Stelle, die sie registriert hat, einen

Geänderter Text

entfällt

**entsprechenden Antrag und weist nach,
dass die Bedingungen für die
Ausnahmegewährung erfüllt sind.**

Begründung

Das vorgeschlagene Konzept für kleine Organisationen läuft hinsichtlich der Zeitintervalle von Betriebsprüfung, UmweltsLeistungsbericht und Umwelterklärung nicht „rund“. Das Verfahren ist kompliziert und führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand. Besser ist ein Konzept, das im Wesentlichen in der ersten EMAS-Verordnung enthalten war. Hier werden kleine Organisationen von jährlichen Validierungen befreit. Dabei wird auf ein Verfahren verzichtet, da es letztlich ohnehin die zuständige Stelle in der Hand hat, die Registrierung vorzunehmen oder nicht.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Organisationen, denen eine
Verlängerung gemäß Absatz 1 auf zwei
Jahre gewährt wurde, übermitteln der
zuständigen Stelle in jedem Jahr, in dem
sie von der Verpflichtung zur Vorlage
eines validierten UmweltsLeistungsberichts
befreit sind, den nicht validierten
UmweltsLeistungsbericht.**

entfällt

Begründung

Der Einjahreszyklus sollte im Prinzip wie in ISO 14001 vorgesehen beibehalten werden, aber für KMU können unter den oben genannten Bedingungen Ausnahmen gemacht werden. Bei den zuständigen Stellen muss kein Antrag gestellt werden, weil die Entscheidung über ein Abweichen vom Validierungszyklus dem Umweltgutachter obliegt.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1. Bei wesentlichen Änderungen in einer
registrierten Organisation führt diese eine**

**1. Plant eine registrierte Organisation
wesentliche Änderungen, führt sie eine**

Umweltprüfung dieser Änderungen einschließlich ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen, durch.

Umweltprüfung dieser Änderungen, einschließlich ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen, durch.

Begründung

Das EMAS darf nicht den technologischen Fortschritt bremsen und die unternehmerische Produktionsplanung der Produktionsverfahren behindern, sondern muss sich dem industriellen Fortschritt unter Gewährleistung der Umweltnormen anpassen.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Organisation aktualisiert die **erste Umweltprüfung und ändert ihre Umweltpolitik** entsprechend.

2. Die Organisation aktualisiert die **wesentlichen Bestandteile des Umweltmanagementsystems** entsprechend.

Begründung

Mit diesem Wortlaut wird klargestellt, dass alle wesentlichen Bestandteile zu ändern sind.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die aktualisierte Umweltprüfung und die geänderte Umweltpolitik sind zu begutachten und zu validieren.

3. Die aktualisierte Umweltprüfung und die geänderte Umweltpolitik sind **nach den Änderungen** zu begutachten und zu validieren.

Begründung

Das EMAS darf nicht den technologischen Fortschritt bremsen und die betriebliche Produktionsplanung der Produktionsverfahren behindern, sondern muss sich dem industriellen Fortschritt unter Gewährleistung der Umweltnormen anpassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Registrierte Organisationen stellen ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung auf, das gewährleistet, dass alle Tätigkeiten der Organisation innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren einer Betriebsprüfung gemäß Anhang III unterzogen werden.

Geänderter Text

1. Registrierte Organisationen stellen ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung auf, das gewährleistet, dass – **unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 7** – alle Tätigkeiten der Organisation innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren einer Betriebsprüfung gemäß Anhang III unterzogen werden.

Begründung

Es ist notwendig, diesen Artikel mit den Bestimmungen von Artikel 7 über die Ausnahmeregelung für kleine Organisationen in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das EMAS-Zeichen gemäß Anhang V **darf** nur von registrierten Organisationen und nur während der Gültigkeitsdauer ihrer Registrierung verwendet **werden**.

Geänderter Text

1. Das EMAS-Zeichen gemäß Anhang V **wird** nur von registrierten Organisationen und nur während der Gültigkeitsdauer ihrer Registrierung verwendet.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das EMAS-Zeichen **darf** nur im Einklang mit den technischen Spezifikationen in Anhang V verwendet **werden**.

Geänderter Text

2. Das EMAS-Zeichen **wird** nur im Einklang mit den technischen Spezifikationen in Anhang V verwendet.

Begründung

Eine klarere Formulierung ist notwendig, um jede Möglichkeit der Fehlinterpretation zu unterbinden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Zeichen darf nicht ***in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Tätigkeiten und Dienstleistungen oder in einer Weise verwendet werden***, die zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen führen kann.

Geänderter Text

4. Das Zeichen darf nicht ***verwendet werden***

– auf Produkten oder ihrer Verpackung oder,

– in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Tätigkeiten und Dienstleistungen - oder in einer Weise, die zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen führen kann.

Begründung

Die Verwendung des EMAS-Zeichens auf Produkt und Verpackung würde zu Verwechslungen mit dem Umweltzeichen führen. Der vorgeschlagene Wortlaut entstammt der geltenden Verordnung.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Bemerkungen interessierter Kreise, einschließlich Akkreditierungsstellen und zuständige Durchsetzungsbehörden, zu Antrag stellenden oder registrierten Organisationen zu berücksichtigen,

Geänderter Text

(a) die Bemerkungen interessierter Kreise, einschließlich Akkreditierungsstellen, zuständige Durchsetzungsbehörden und ***Vertretungsgremien der Organisationen***, zu Antrag stellenden oder registrierten Organisationen zu berücksichtigen,

Begründung

Die betroffenen Einrichtungen müssen von den Bemerkungen der registrierten oder im Registrierungsprozess begriffenen Organisationen profitieren können. Im Hinblick auf ein ausgewogenes Zusammenspiel der zuständigen Stellen muss es einen Mechanismus geben, damit die Organisationen gemeinsam zu einer effizienten Verwaltung des Systems beitragen können.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die zuständige Stelle kann aufgrund der materiellen Nachweise oder eines **Positivberichts** der zuständigen Durchsetzungsbehörde davon ausgehen, dass die Organisation die Rechtsvorschriften einhält.

Geänderter Text

(c) die zuständige Stelle kann aufgrund der materiellen Nachweise oder eines **Berichts** der zuständigen Durchsetzungsbehörde davon ausgehen, dass die Organisation die Rechtsvorschriften einhält.

Begründung

Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten bestätigen gewöhnlich, dass ihnen kein Beleg für eine eventuelle Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften vorliegt, anstatt einen Positivbericht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erstellen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Erhält die zuständige Stelle von der Akkreditierungsstelle einen Kontrollbericht, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Antrag stellende Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so lehnt sie die Registrierung dieser Organisation ab.

Geänderter Text

5. Erhält die zuständige Stelle von der Akkreditierungsstelle einen Kontrollbericht, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Antrag stellende Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so lehnt sie die Registrierung dieser Organisation ab. **Die zuständige Stelle fordert die betreffende Organisation zu einem neuen Registrierungsantrag auf. Die Akkreditierungsstelle überprüft die**

die Tätigkeiten des Umweltgutachters und gibt ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Liefert dieser keine zufrieden stellende Erklärung, wird seine Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgehoben.

Begründung

Wird der Registrierungsantrag einer Organisation abgelehnt, weil die Anforderungen der vorliegenden Verordnung aufgrund der unzureichenden Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht erfüllt werden, muss die Akkreditierungsstelle die betreffende Organisation zu einem neuen Registrierungsantrag auffordern und die Tätigkeiten des Umweltgutachters überprüfen, um Inkompetenz und Korruption zu unterbinden.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die zuständige Stelle kann die Registrierung der Organisation aufrechterhalten, wenn der Verstoß nachweislich in gutem Glauben erfolgte und die Regelwidrigkeiten behoben wurden.

Begründung

Die zuständige Stelle muss die Möglichkeit haben, die Registrierung aufrechtzuerhalten, wenn die Organisation nachweislich in gutem Glauben und somit irrtümlich gegen die Regeln verstoßen und die Regelwidrigkeiten behoben hat.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständigen Stellen richten ein Forum der zuständigen Stellen aller

1. Ein Forum der zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten (im Folgenden „Forum“

Mitgliedstaaten (im Folgenden „Forum“ genannt“) **ein**. Das Forum tritt mindestens einmal jährlich zusammen, **wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist**.

genannt“) **wird eingerichtet und von der Kommission unterstützt**. Das Forum tritt mindestens einmal jährlich zusammen. **Die Vertretungsgremien der Organisationen sind im Forum vertreten**.

Begründung

Ein derartiges Forum wird wahrscheinlich nicht funktionieren, wenn nicht für zentrale Koordinierung und Finanzierung gesorgt ist. Die Kommission wird diese Aufgaben am besten wahrnehmen können.

Die Teilnahme der Vertretungsgremien der Organisationen am Forum ermöglicht eine bessere Anpassung des Systems an die Bedürfnisse der Unternehmen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) sie hat einen **Bericht über die Umweltleistung** gemäß Anhang IV **Teil C** erstellt.

Geänderter Text

(c) sie hat eine **Umwelterklärung** gemäß Anhang IV erstellt.

Begründung

Die Einführung von zwei unterschiedlichen Berichts- und Betriebsprüfungszyklen ist nicht notwendig und kann zu Missverständnissen führen. Die beiden Zyklen sind zu einem jährlich durchgeführten Verfahren zu verschmelzen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Umweltgutachter **validiert** in Abständen von höchstens zwölf Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung **oder des Berichts über die Umweltleistung**.

Geänderter Text

2. **Unbeschadet des Artikels 7 validiert** der Umweltgutachter in Abständen von höchstens zwölf Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung.

Begründung

Bei dieser Bestimmung wurde den KMU nicht Rechnung getragen. Deshalb wird auf Artikel 7 verwiesen, der besagt, dass ein Abweichen von der jährlichen Validierung bei KMU unter bestimmten Bedingungen zulässig ist.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Umweltgutachter muss **bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere von dem Betriebsprüfer oder Berater der Organisation unabhängig sowie unparteiisch und objektiv** sein.

Geänderter Text

4. Der Umweltgutachter muss **ein unabhängiger externer Dritter** sein.

Begründung

Diese Änderung stellt klar, dass der Umweltgutachter ein unabhängiger externer Dritter sein muss.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) dass die Organisation alle geltenden Umweltvorschriften einhält.

Geänderter Text

(b) **dass der Umweltgutachter keinen Hinweis dafür gefunden hat**, dass die Organisation **nicht** alle geltenden Umweltvorschriften einhält.

Begründung

Der Umweltgutachter kann nur bestätigen, dass er keinen Hinweis dafür gefunden hat, dass die Organisation nicht die geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen einhält.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

1. **Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2008 benannten Akkreditierungsstellen sind für die Akkreditierung der Umweltgutachter und die Beaufsichtigung der von den Umweltgutachtern gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Tätigkeiten zuständig.**

2. Die **Akkreditierungsstellen** beurteilen die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters anhand der für den Geltungsbereich der beantragten **Akkreditierung** relevanten Kriterien gemäß den Artikeln 19, 20 und 21.

3. Der Geltungsbereich der **Akkreditierung** von Umweltgutachtern wird gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 festgelegten Systematik der Wirtschaftszweige bestimmt. Er wird durch die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters begrenzt, wobei gegebenenfalls auch der Größe und Komplexität der zu prüfenden Tätigkeit Rechnung zu tragen ist.

4. Die **Akkreditierungsstellen** legen geeignete Verfahren für die Akkreditierung sowie die Ablehnung, die Aussetzung und den Entzug der Akkreditierung von Umweltgutachtern und für die Aufsicht über Umweltgutachter fest.

Diese Verfahren umfassen Regeln, die es ermöglichen, Bemerkungen der interessierten Kreise, einschließlich der zuständigen Stellen, zu Antrag stellenden und **akkreditierten** Umweltgutachtern zu berücksichtigen.

5. **Lehnt die Akkreditierungsstelle die**

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten benennen eine Stelle im Sinn von Artikel 2 Nummer 26, die Umweltgutachtern Lizenzen erteilt und für die Aufsicht über diese Personen oder Organisationen verantwortlich ist. Diese Stelle führt ihre Tätigkeit in unabhängiger und neutraler Weise durch.**

2. Die **Lizenz erteilenden Stellen** beurteilen die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters anhand der für den Geltungsbereich der beantragten **Lizenz** relevanten Kriterien gemäß den Artikeln 19, 20 und 21.

3. Der Geltungsbereich der **Lizenz** von Umweltgutachtern wird gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 festgelegten Systematik der Wirtschaftszweige bestimmt. Er wird durch die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters begrenzt, wobei gegebenenfalls auch der Größe und Komplexität der zu prüfenden Tätigkeit Rechnung zu tragen ist.

4. Die **Lizenz erteilenden Stellen** legen geeignete Verfahren für die Akkreditierung sowie die Ablehnung, die Aussetzung und den Entzug der Akkreditierung von Umweltgutachtern und für die Aufsicht über Umweltgutachter fest.

Diese Verfahren umfassen Regeln, die es ermöglichen, Bemerkungen der interessierten Kreise, einschließlich der zuständigen Stellen **und Vertretungsgremien der Organisationen**, zu Antrag stellenden und **zugelassenen** Umweltgutachtern zu berücksichtigen.

5. **Verweigert die Lizenz erteilende Stelle**

Akkreditierung ab, so teilt sie dem Umweltgutachter die Gründe für ihre Entscheidung mit.

6. Die **Akkreditierungsstellen** erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der Umweltgutachter und des Geltungsbereichs der **Akkreditierung** in ihrem Mitgliedstaat und teilen der Kommission und der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, monatlich Änderungen dieser Liste mit.

7. **Im Rahmen der Regeln und Verfahren für die Überwachung von Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2008** erstellt die **Akkreditierungsstelle** einen Kontrollbericht, wenn sie nach Anhörung des betreffenden Umweltgutachters zu dem Schluss gelangt, dass

- a) die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Organisation die Vorschriften dieser Verordnung einhält, oder
- b) der Umweltgutachter bei der Ausführung seiner Gutachter- und Validierungstätigkeiten gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat.

Dieser Bericht wird der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Organisation registriert ist oder die Registrierung beantragt, und gegebenenfalls der **Akkreditierungsstelle, die die Akkreditierung erteilt hat**, übermittelt.

die Lizenz, so teilt sie dem Umweltgutachter die Gründe für ihre Entscheidung mit.

6. Die **Lizenz erteilenden Stellen** erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der Umweltgutachter und des Geltungsbereichs der **Lizenz** in ihrem Mitgliedstaat und teilen der Kommission und der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, monatlich Änderungen dieser Liste mit.

7. **Die Lizenz erteilende Stelle** erstellt einen Kontrollbericht, wenn sie nach Anhörung des betreffenden Umweltgutachters zu dem Schluss gelangt, dass

- a) die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Organisation die Vorschriften dieser Verordnung einhält, oder
- b) der Umweltgutachter bei der Ausführung seiner Gutachter- und Validierungstätigkeiten gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat.

Dieser Bericht wird der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Organisation registriert ist oder die Registrierung beantragt, und gegebenenfalls der **Lizenz erteilenden Stelle** übermittelt.

Begründung

Die Erteilung einer Lizenz für Umweltgutachter entspricht der Erteilung einer Berufszulassung, die mit der Zulassung als Bauingenieur oder Wirtschaftsprüfer vergleichbar ist; der Begriff Akkreditierungsstelle sollte durch den Begriff Lizenz erteilende Stelle ersetzt werden.

Es ist wichtig, die Bemerkungen der Vertretungsgremien der Organisationen im Rahmen der Verfahren für die Akkreditierung, Ablehnung oder Suspendierung der Umweltgutachter zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Akkreditierungsstellen aller Mitgliedstaaten treten mindestens einmal jährlich im Rahmen des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2008 anerkannten Gremiums (nachstehend „Versammlung der Akkreditierungsstellen“ genannt) zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.

Geänderter Text

1. Die Akkreditierungsstellen aller Mitgliedstaaten treten mindestens einmal jährlich im Rahmen des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannten Gremiums (nachstehend „Versammlung der Akkreditierungsstellen“ genannt) zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist. **Die Versammlung der Akkreditierungsstellen fordert die Vertretungsgremien der Organisationen zur Teilnahme auf.**

Begründung

Die Versammlung der Akkreditierungsstellen muss Nutzen aus den Bemerkungen der registrierten oder im Registrierungsprozess begriffenen Organisationen ziehen können, sodass die Organisationen im Hinblick auf ein ausgewogenes Zusammenspiel der Akkreditierungsstellen gemeinsam zu einer effizienten Verwaltung des Systems beitragen können.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – einleitender Absatz

Vorschlag der Kommission

1. Die Bewertung durch Fachkollegen in Bezug auf die Akkreditierung von Umweltgutachtern im Rahmen dieser Verordnung, die von dem Gremium gemäß Artikel 30 Absatz 1 in Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2008 vorzunehmen ist, umfasst mindestens die Bewertung der Regeln und Verfahren in Bezug auf

Geänderter Text

1. Die Bewertung durch Fachkollegen in Bezug auf die Akkreditierung von Umweltgutachtern im Rahmen dieser Verordnung, die von dem Gremium gemäß Artikel 30 Absatz 1 in Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorzunehmen ist, umfasst mindestens die Bewertung der Regeln, Verfahren und **Stellungnahmen der Organisationen oder ihrer**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Durchsetzungsbehörden sobald **wie möglich**, in jedem Fall jedoch binnen **eines Monats** jede Nichteinhaltung von **Vorschriften** durch eine registrierte Organisation der zuständigen Stelle mitteilen, die die Organisation registriert hat.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Durchsetzungsbehörden, sobald **es durchführbar ist**, in jedem Fall jedoch binnen **zwei Monaten** jede Nichteinhaltung von **geltenden Umweltvorschriften** durch eine registrierte Organisation der zuständigen Stelle mitteilen, die die Organisation registriert hat.

Begründung

Stellt klar, dass sich dieser Absatz auf die Einhaltung von Umweltvorschriften bezieht, für die die Durchsetzungsbehörden zuständig sind, und nicht auf die Einhaltung der EMAS-Verordnung, für die diese Behörden nicht zuständig sind. Ein Monat ist für die Durchsetzungsbehörden möglicherweise zu kurz, um Verstöße zu untersuchen und mitzuteilen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **beschließen ein Werbeprogramm, das Zielsetzungen,** Maßnahmen und Initiativen zur allgemeinen Werbung für EMAS und zur Förderung der Teilnahme von Organisationen an EMAS **umfasst.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **unterstützen** Maßnahmen und Initiativen zur allgemeinen Werbung für EMAS und zur Förderung der Teilnahme von Organisationen an EMAS.

Begründung

Verbindliche Werbemaßnahmen für EMAS in den Mitgliedstaaten sind nicht annehmbar. Die Mitgliedstaaten können das EMAS nur mit den verfügbaren Finanzmitteln fördern.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass** Kommunalbehörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen Clustern von Organisationen, die ihre räumliche Nähe oder ihre gewerbliche Tätigkeit miteinander verbindet, dabei behilflich **sind**, die Registrierungsanforderungen gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 zu erfüllen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **können** Kommunalbehörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen **dazu anregen**, Clustern von Organisationen, die ihre räumliche Nähe oder ihre gewerbliche Tätigkeit miteinander verbindet, dabei behilflich **zu sein**, die Registrierungsanforderungen gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 zu erfüllen.

Begründung

Das EMAS ist ein freiwilliges System. Die Mitgliedstaaten können die örtlichen Behörden und andere unabhängige Organisationen nicht dazu verpflichten, in Bezug auf das EMAS zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission **jährlich** Bericht über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen wurden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission **alle fünf Jahre** Bericht über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen wurden.

Begründung

Ein obligatorischer Jahresbericht wäre mit einem zu großen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verbunden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission veröffentlicht ein Nutzerhandbuch, in dem die Schritte dargelegt sind, die für eine Beteiligung am EMAS unternommen werden müssen. Dieses Handbuch muss in allen Amtssprachen im Internet verfügbar sein.

Begründung

Ein klar formuliertes und leicht verständliches Nutzerhandbuch wird möglicherweise neue potenzielle Teilnehmer für das Programm interessieren. Wenn wir wünschen, dass sich EU-weit Organisationen – vor allem kleine Organisationen – am EMAS beteiligen, muss es in allen Sprachen verfügbar sein.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf eine gemeinschaftsweit einheitliche und kohärente Anwendung der Vorschriften für

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Diese Änderung steht in Verbindung mit einem vorherigen Änderungsvorschlag zu Artikel 15 Absatz 1.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern und den Informationsaustausch über bewährte Umweltmanagementpraktiken für einschlägige Sektoren, um sektorspezifische Referenzdokumente **und** bewährte Umweltmanagementpraktiken und Umweltleistungsindikatoren für diese Sektoren auszuarbeiten.

Geänderter Text

Die Kommission gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern und den Informationsaustausch über bewährte Umweltmanagementpraktiken für einschlägige Sektoren, um sektorspezifische **oder teilsektorspezifische** Referenzdokumente, **in denen** bewährte Umweltmanagementpraktiken, **Mindestanforderungen an die Umweltleistung, die deutlich über das rechtliche Mindestmaß hinausgehen**, und Umweltleistungsindikatoren für diese Sektoren **sowie Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung des Leistungsniveaus enthalten sein können**, auszuarbeiten.

Bis spätestens 1. Januar 2010 erstellt und veröffentlicht die Kommission einen Arbeitsplan, nachdem sie alle betroffenen Interessenträger des Sektors bzw. Teilsektors (Industrie, Gewerkschaften, Großhandel, Einzelhandel, Importeure, Umweltschutzvereinigungen, Verbraucherverbände usw.) dazu konsultiert hat. Dieser Arbeitsplan enthält eine als Anhaltspunkt dienende Liste der Sektoren und Teilsektoren, die in den kommenden drei Jahren bei der Ausarbeitung der sektorspezifischen Referenzdokumente zunächst als vorrangig gelten, wobei im Hinblick auf die Erfassung sämtlicher Sektoren Ergänzungen vorgenommen werden. Die Kommission ändert diesen Arbeitsplan regelmäßig, nachdem sie alle betroffenen Interessenträger dazu konsultiert hat.

Begründung

Die sektorspezifischen Referenzdokumente sollen den Organisationen dabei helfen, ihre Umweltleistung zu verbessern, und die Einbeziehung von Leistungsrichtwerten und Bewertungssystemen könnte dabei nützlich sein.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überarbeitet EMAS im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der internationalen Entwicklungen. Sie trägt dabei den Berichten Rechnung, die gemäß Artikel 47 dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wurden.

Geänderter Text

Die Kommission überarbeitet **das** EMAS im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der internationalen Entwicklungen **höchstens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten. Diese Überarbeitung soll vor allem den Einfluss des Systems auf die Umwelt und die sich abzeichnende Entwicklung bezüglich der Anzahl der Teilnehmer bewerten, um eine Grundlage für eine Entscheidung über die Fortführung des Systems zu schaffen.** Sie trägt dabei den Berichten Rechnung, die gemäß Artikel 47 dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wurden.

Begründung

Das EMAS erfordert beträchtliche Anstrengungen seitens der teilnehmenden Organisationen, der Kommission und der Mitgliedstaaten. Dieser Vorschlag zielt auf eine Verbesserung der geltenden Verordnung hin. Eine ehrliche Einschätzung des tatsächlichen Einflusses dieser Veränderungen im Verlauf der Überprüfung ist erforderlich.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Alle Organisationen müssen die direkten Aspekte ihrer Betriebsabläufe prüfen.

Geänderter Text

Alle Organisationen müssen die direkten Aspekte ihrer Betriebsabläufe prüfen, **vor allem in Bezug auf die in Anhang IV**

aufgeführten Kernindikatoren.

Begründung

Es sollte eine eindeutige Verbindung zwischen der Umweltprüfung und der Berichterstattung über die Kernindikatoren geben. Die Organisationen sollten ihre Kernindikatoren in der Umweltprüfung darlegen und dann in der Umwelterklärung über sie Bericht erstatten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II– Nummer A.3 – rechte Tabellenspalte Teil B (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil B

Teil B

Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen

Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen

EMAS-Teilnehmerorganisationen müssen die in Anhang I aufgeführten zusätzlichen Anforderungen an die Umweltprüfung erfüllen, die auf den ISO-Anforderungen an die Planung basieren.

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag erläutert den Zusammenhang zwischen Anhang I und Anhang II. Organisationen, die die EMAS-Registrierung beantragen, müssen neben den Anforderungen, die für die ISO-Zertifizierung erforderlich sind, zusätzliche Anforderungen erfüllen, die in Anhang I genannt sind.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II– Nummer A.5 – rechte Tabellenspalte Teil B (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil B

Teil B

Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen

Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen

EMAS-Teilnehmerorganisationen müssen die in Anhang III aufgeführten zusätzlichen Anforderungen an die interne Umweltbetriebsprüfung und an

die Umwelterklärung nach Anhang IV erfüllen, die auf den ISO-Anforderungen an die Überprüfung basieren.

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag erläutert den Zusammenhang zwischen Anhang II und den Anhängen III und Anhang IV. Organisationen, die die EMAS-Registrierung beantragen, müssen neben den Anforderungen, die für die ISO-Zertifizierung erforderlich sind, zusätzliche Anforderungen erfüllen, die in Anhang III und Anhang IV genannt sind.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV– Abschnitt C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. BERICHT ÜBER DIE UMWELTLEISTUNG

*entfällt**

Der Bericht über die Umweltleistung enthält mindestens die nachstehenden Elemente und erfüllt die nachstehenden Mindestanforderungen:

(a) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Informationen beziehen sich auf die Kernindikatoren und andere bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung gemäß Abschnitt D;

(b) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;

(c) Beschreibung der geltenden Umweltvorschriften und Nachweis der Einhaltung dieser Vorschriften;

(d) Name und Akkreditierungsnummer des Umweltgutachters und Datum der

Validierung.

**Verweise auf die Berichte über die Umwelleistung sind in der gesamten Verordnung zu streichen.*

Begründung

Die Kommission hat ein neues doppeltes Berichtsverfahren vorgeschlagen: Alle drei Jahre sollen die Organisationen ihre Umwelterklärungen aktualisieren, und alljährlich sollen sie einen Umwelleistungsbericht erstellen. Weil die Anforderungen an beide Dokumente dieselben zu sein scheinen, ist es wohl effizienter, das derzeit geltende einfache jährliche Berichtsverfahren beizubehalten, in dem die Organisationen verpflichtet sind, ihre Umwelterklärungen zu aktualisieren.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV– Abschnitt D – Absatz – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kernindikatoren gelten für alle Arten von Organisationen. Sie betreffen die Umwelleistung in folgenden Schlüsselbereichen:
Energieeffizienz,
Materialeffizienz,
Wasser
Abfall
biologische Vielfalt,
und Emissionen.

Geänderter Text

(a) Kernindikatoren gelten für alle Arten von Organisationen. Sie betreffen die Umwelleistung in folgenden Schlüsselbereichen:
Energieeffizienz,
Materialeffizienz,
Wasser
Abfall
biologische Vielfalt
und Emissionen.

Ist eine Organisation der Auffassung, dass einer oder mehrere der Kernindikatoren für die direkten Umweltaspekte nicht wesentlich sind, ist sie verpflichtet, Belege hierfür vorzulegen.

Begründung

Die Kernindikatoren sind ein wichtiges neues Element der Verordnung und können das System stärken. Jedoch sollte es möglich sein, flexibel zu entscheiden, welche Indikatoren verwendet werden, um zu gewährleisten, dass die Indikatoren tatsächlich relevant sind.

BEGRÜNDUNG

Das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) ist ein freiwilliges System der EU, das einer Organisation hilft, ihre Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu überwachen und zu messen und darüber Bericht zu erstatten. Es wurde 1995 eingeführt und 2001 auf Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors ausgedehnt. Es verlangt eine unabhängige Begutachtung der Daten und Transparenz sowie Kommunikation mit Interessenträgern mit Blick auf langfristige Verbesserungen in der Umweltleistung.

In den zehn Jahren, die das EMAS jetzt besteht, wurden viele alternative freiwillige Instrumente und Normen auf nationaler und internationaler Ebene eingeführt. Die Zahl der Teilnehmer an diesen neuen Systemen ist größer als die der EMAS-Teilnehmer. So ist beispielsweise die internationale ISO-Norm 14001 inzwischen das führende Umweltmanagementsystem (EMS) und wird dem EMAS vorgezogen, weil es als weniger streng gilt. Die ISO 14001 hat rund 130 000 Teilnehmer weltweit und 35 000 in der EU. Beim EMAS sind gegenwärtig rund 4200 Organisationen in der EU registriert und damit nicht wesentlich mehr als 2004; seinerzeit waren 3 100 Organisationen registriert. Deutschland als bester EMAS-Mitgliedstaat verzeichnet einen Rückgang von 1 672 Organisationen im Jahr 2004 auf 1 415 im Jahr 2008. In einigen anderen Mitgliedstaaten hingegen haben die EMAS-Registrierungen zugenommen, so etwa in Spanien, wo sie im Zeitraum 2004–2008 von 411 auf 1 027 emporschnellten.

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass die Anforderungen für eine EMAS-Registrierung zwar strenger sind, dafür aber bessere Ergebnisse für die Umwelt als bei anderen EMS erzielt werden. Als problematisch erweist sich, dass die diesbezüglichen Untersuchungen nicht schlüssig sind, weil die EMS relativ „jung“ sind, wie die eigenen Studien der Kommission zum EMAS zeigen.

Die Kommission nutzt die Überarbeitung des EMAS, um einige Veränderungen vorzuschlagen, die auf eine Vereinfachung des Systems und eine Steigerung der Teilnehmerzahl innerhalb von zehn Jahren auf 35 000 abstellen, was dem Stand der EU-Teilnahme an der ISO 14001 entspricht. Diese Veränderungen umfassen Folgendes:

- eine „Sammelregistrierung“ für Organisationen mit Standorten in mehreren Mitgliedstaaten;
- eine „Registrierung von Clustern“ für Organisationen, die zusammenarbeiten wollen, um eine Registrierung zu erreichen;
- eine Senkung der Gebühren und weniger häufige Berichterstattung für KMU;
- die Forderung an die Mitgliedstaaten, ihre Werbung anzukurbeln, und Anstöße zur Einführung von Anreizen für eine Teilnahme;
- zusätzliche Unterstützung seitens der Kommission durch die Einführung sektorspezifischer Referenzdokumente.

Die Berichterstatteerin begrüßt diese Änderungen.

Dennoch könnten die Kommission und die Mitgliedstaaten in einigen Bereichen mehr tun, damit eine Registrierung für Organisationen beim EMAS attraktiver wird, ohne dass dessen umweltpolitische Integrität Schaden nimmt:

- Einfachere Formulierungen und eine bessere Gliederung des Vorschlags würden Organisationen die Einhaltung der Vorschriften erleichtern. In einem Änderungsantrag wird die Kommission aufgefordert, ein EMAS-Nutzerhandbuch zu veröffentlichen, was besonders kleinen Organisationen helfen dürfte. In anderen Änderungsanträgen wird der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Vorschriften in den Anhängen verdeutlicht.
- Eine Angleichung der Begriffsbestimmungen des EMAS an die der ISO 14001 würde Organisationen den Wechsel von der ISO zum EMAS erleichtern. Deshalb werden entsprechende Änderungsanträge eingereicht, wobei die Fälle ausgenommen sind, in denen es einen eindeutigen Grund für die Änderung der Begriffsbestimmung gibt.
- Die Kommission hat einen neuen Dreijahreszyklus für die Berichterstattung zusätzlich zur derzeit jährlichen Berichterstattung vorgeschlagen. Dies erscheint unnötig und könnte sogar für Verwirrung sorgen. In einer Reihe von Änderungsanträgen werden die beiden Zyklen zu einem jährlichen oder – bei KMU – zweijährlichen Verfahren zusammengefasst.
- Die Kommission strebt mit dem EMAS eine bessere Einhaltung des EU-Umweltrechts an. Darum schlägt sie vor, dass Organisationen bei den Regulierungsbehörden eine Erklärung über die Einhaltung anfordern können. Die nationalen Regulierungsstellen werden nicht durchweg bereit sein, eine solche Bestätigung der Einhaltung auszustellen, aber sie können eine Erklärung darüber abgeben, dass ihnen kein Fall einer Nichteinhaltung bekannt ist. Ein diesbezüglicher Änderungsantrag wird eingereicht.
- Die Einführung sektorspezifischer Referenzdokumente ist ein wichtiges neues Element der Verordnung und sollte unterstützt werden. Die Kommission sollte darin bestärkt werden, umfassende Referenzdokumente für möglichst viele Sektoren oder Teilsektoren einzuführen.
- Die vorgeschlagenen Kernindikatoren sind eine begrüßenswerte Ergänzung und dürften Organisationen bei der Berichterstattung über ihre Umweltleistung helfen. Allerdings werden für eine Organisation nicht alle allgemeinen Indikatoren von Belang sein, und in begründeten Fällen sollte ein Abweichen von der Liste möglich sein. Außerdem sollten in den sektorspezifischen Referenzdokumenten die allgemeinen Indikatoren durch spezifische Indikatoren für den jeweiligen Sektor ersetzt werden.
- Die Kommission hat vorgeschlagen, die Beschränkungen für die Verwendung des EMAS-Zeichens zu lockern, aber es muss klar sein, dass das Zeichen nicht auf Verpackungen und Erzeugnissen verwendet werden darf, da hier die Gefahr einer Verwechslung mit dem Umweltzeichen besteht.

- Die Kommission und die Mitgliedstaaten könnten mehr tun, um die Teilnahme am EMAS zu fördern, zum Beispiel durch die Verleihung von EMAS-Preisen und durch den Verweis auf das EMAS als eine Bedingung für die Ausführung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen.

Insgesamt erkennt die Berichterstatterin an, dass eine Fortführung des EMAS von Nutzen ist und dass man Zeit brauchen wird, bis die vorgeschlagenen Änderungen sich tatsächlich in einer höheren Teilnehmerzahl ohne Beeinträchtigung der umweltpolitischen Integrität des Systems niederschlagen. Um dies zu erreichen, muss das EMAS vereinfacht und der damit verbundene zusätzliche Vorteil potenziellen Teilnehmern besser verdeutlicht werden. Die Kommission muss Fortschritte beim EMAS weiterhin objektiv überwachen. Wenn die Zahl der teilnehmenden Organisationen zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung nicht wie geplant gestiegen ist, müssen alternative Vorschläge unterbreitet werden.

VERFAHREN

Titel	Freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0402 – C6-0278/2008 – 2008/0154(COD)	
Datum der Konsultation des EP	16.7.2008	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.9.2008	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 2.9.2008	IMCO 2.9.2008
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 10.9.2008	IMCO 10.9.2008
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Linda McAvan 1.10.2008	
Prüfung im Ausschuss	21.1.2009	
Datum der Annahme	17.2.2009	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 52	–: 1
	0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Margrete Auken, Liam Aylward, Irena Belohorská, Maria Berger, Johannes Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Martin Callanan, Dorette Corbey, Magor Imre Csibi, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Jill Evans, Elisabetta Gardini, Matthias Groote, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Christa Kläß, Urszula Krupa, Aldis Kuškus, Marie-Noëlle Lienemann, Peter Liese, Marios Matsakis, Linda McAvan, Péter Olajos, Miroslav Ouzký, Vittorio Prodi, Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Daciana Octavia Sârbu, Richard Seeber, María Sornosa Martínez, Salvatore Tatarella, Evangelia Tzampazi, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Anders Wijkman, Glenis Willmott	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Kathalijne Maria Buitenweg, Philip Bushill-Matthews, Bairbre de Brún, Jutta Haug, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Johannes Lebech, Caroline Lucas, Miroslav Mikolášik, Hartmut Nassauer, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Renate Sommer, Lambert van Nistelrooij	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Domenico Antonio Basile	
Datum der Einreichung	20.2.2009	